

Flurbereinigungsgenossenschaft
Gemeinde
Landkreis
VKZ

Oberstreu (vgl. §§ 151 ff. FlurbG)
Oberstreu
Rhön-Grabfeld
740691

Bekanntmachung und Ladung

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Oberstreu blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Oberstreu, Neues Rathaus

Versammlungszeit: Mittwoch, den 25.06.2025 um 19:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Flurbereinigungsgenossenschaft Oberstreu
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
3. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
4. Wahl der Vorstandsmitglieder
5. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
6. Bestimmung von Kassenprüfern
7. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Oberstreu ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

5 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Oberstreu, den 07.05.2025

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Flurbereinigungsgenossenschaft Oberstreu

.....
Wolfgang Schirber